

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Gemeinde Königsbronn

Zusammenfassende Erklärung



Ochsenberg aus der Luft, im Hintergrund der „Falchen“ Quelle: www.koenigsbronn.de

Auftraggeber:
Gemeinde Königsbronn
Herwartstraße 2
89551 Königsbronn
07328 – 9625 - 0
rathaus@koenigsbronn.de

Planverfasser:
Regionalverband Ostwürttemberg
Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 – 92764 - 0

Bearbeitung:
Thomas Puschmann
Dipl.-Ing. (FH),
angest. Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt der Planung.....	3
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.2 Verfahren	3
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
3.1 Vorverfahren.....	6
3.2 Hauptverfahren.....	7
4. Planungsalternativen.....	8

1. Inhalt der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Königsbronn möchte ihren Beitrag zur erfolgreichen Energiewende leisten. Über die Ausweisung entsprechender Flächen im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB soll für das gesamte Gemeindegebiet substanziell Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Gleichzeitig wird außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. „Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 2 S. 2 BauGB u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie etwa der Windenergie“¹

Im Rahmen eines „gesamträumlichen Konzepts“ wurden Kriterien aufgestellt, auf deren Basis Flächen mit Potenzial für die Nutzung der Windenergie ermittelt wurden. Diese wurden in harte und weiche Kriterien unterschieden. Dadurch erfolgte die Bildung und Darstellung von harten und weichen Tabubereichen. Die „harten“ Tabuzonen sind die Bereiche, in denen einer Ausweisung ein rechtlicher Belang entgegensteht. Beispiele hierfür sind Abstände von besiedelten Gebieten, die sich aus der TA Lärm ergeben (Schallschutz), versch. Schutzgebiete oder der Schutz von windkraftrelevanten Vogel- oder Fledermausarten.

„Weiche“ Tabuzonen sind Bereiche, in denen zwar tatsächlich und rechtlich die Aufstellung von WKA denkbar wäre, die aber wegen sonstiger bestehender Restriktionen (auf Basis eigener bzw. erweiterter Kriterien) nicht für eine Nutzung als Konzentrationsfläche geeignet sind.

Die gebildeten Tabubereiche lassen als Ergebnis Gebiete frei, in denen ein Tabubereich aus den oben genannten Gründen heraus nicht vorliegt. Die weitere Eingrenzung der Gebiete erfolgte dann anhand einer Betrachtung, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen konkurrierende Nutzungen bestehen.

Im Ergebnis liegt eine Analyse vor, die nordöstlich des Ortsteils Ochsenberg Potenziale für die Windenergie aufzeigen kann. Hiervon werden 94 % tatsächlich als Konzentrationszone dargestellt.

1.2 Verfahren

1.2.1 Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf

Die Gemeinde Königsbronn hat in der öffentlichen Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Der Vorentwurf des vom Regionalverband Ostwürttemberg ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde vom Gemeinderat am 18.10.2012 gebilligt.

¹ Windenergieerlass Baden-Württemberg – Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

1.2.2 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen konnten vom 12.11. bis einschließlich 14.12.2012 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen der Einwohnerschaft wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2013 beraten. Vorher bestand bei mehreren öffentlichen Veranstaltungen ausreichend Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

1.2.3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, vom 12.11. bis einschließlich 14.12.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2013 ausführlich beraten.

1.2.4 Billigung Entwurf

Der Entwurf des vom Regionalverband Ostwürttemberg ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde vom Gemeinderat am 28.11.2013 gebilligt. In dieser Sitzung wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

1.2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.12. bis einschließlich 31.01.2014 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.07.2014 beraten.

1.2.6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, vom 20.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.07.2014 ausführlich beraten. Die Planung wurde ebenfalls am 17.07.2014 vom Gemeinderat beschlossen (Feststellungsbeschluss).

1.2.7 Genehmigung, Rechtswirksamkeit

Das Landratsamt Heidenheim hat die Planung am genehmigt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am rechtswirksam geworden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu dem vorliegenden Bauleitplan wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergie nach Maßgabe des Baugesetzbuches dargestellt.

Die Boden- und Wasserverhältnisse werden infolge der notwendigen Abgrabungen der schützenden Deckschichten für die Fundamente und die Nebenanlagen temporär stark gestört.

Bei der Errichtung der Anlage ist nicht allein der Grad der Versiegelung zu beachten, es muss vielmehr darauf geachtet werden, dass beim Betrieb der Anlage keine unerwünschten Stoffe ins Grundwasser gelangen (Wasserschutzgebiet, Schutzzone III).

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind voraussichtlich unerheblich, weil nicht grundsätzlich in das Kaltluftregime eingegriffen wird, keine großflächige Entfernung klimaausgleichender Strukturen vorgenommen wird und nur geringe Versiegelungen erfolgen.

Auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde das Gebiet noch erheblich verkleinert. Dennoch kann aufgrund einer ausreichend großräumigen Ausweisung der Gebiete gewährleistet werden, dass kartierte Biotope und Kleinlebensräume geschont werden.

Auf das Landschaftsbild hat die Errichtung der Anlagen einen erheblichen Einfluss. Diese Belange werden aber dadurch minimiert, dass die Konzentrationszone im Bereich der regionalplanerischen Vorrangflächen für die Windenergie liegt. Damit kann im Gegenzug die Belastung der Landschaft auf dem gesamten übrigen Gemeindegebiet gering gehalten werden.

Auf sonstige Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben voraussichtlich geringen Einfluss. Die Boden- und Kleindenkmale im Umfeld sind nicht betroffen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen werden in Grenzen gehalten, weil durch einen ausreichenden Abstand die Lärmwerte in den Siedlungen voraussichtlich deutlich unterhalb der in der TA Lärm geforderten Immissionsrichtwerte liegen. Ähnliches gilt für den Schattenwurf in bewohnte Areale: Auch hier sinken die entsprechenden Beeinträchtigungen für den Menschen mit zunehmendem Abstand. Möglicherweise und wider Erwarten auftretenden Beeinträchtigungen kann mit Leistungsreduzierung bzw. temporärer Abschaltung begegnet werden.

Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bauleitplans ist, dass der Ausweisung der der Konzentrationszonen Windenergie keine zwingenden Belange entgegenstehen; die Flächen sind unter Umweltgesichtspunkten vorbehaltlich einer vertieften Prüfung in nachfolgenden Verfahren für die vorgesehene Nutzung geeignet. Unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Steuerung und der Konzentration wurde festgestellt, dass der Verzicht auf die Planung größere Auswirkungen mit sich brächte, da so zu erwarten wäre, dass sich die Windenergieanlagen dann über das gesamte Gebiet verteilen würden. Vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten und Lebensräume und Mensch würde sich das erheblich negativer auswirken.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorverfahren

3.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine Auslegung der Vorentwurfsunterlagen statt. Darüber hinaus gab es sowohl vor als auch während und nach der ersten Auslegungsphase Möglichkeiten für die Einwohnerschaft, Fragen zur Planung zu stellen und die Inhalte sowohl mit der Verwaltung als auch mit dem Planverfasser zu erörtern. Diese Planungsphase fiel mit der Planung der Teilfortschreibung erneuerbarer Energien der Region Ostwürttemberg zusammen.

Im Flächennutzungsplanverfahren wurden von der Königsbronner Bevölkerung, insbesondere einer Ochsenberger Bürgerinitiative, Bedenken wegen einer zu großen Lärmbelastung geäußert.

Dem konnte aber entgegnet werden, dass die Intensität des Schalls, auch der tiefen Frequenzen aufgrund der mehr als ausreichenden Abstände deutlich unterhalb der Grenzwerte zu liegen komme. Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die Darstellungen der LUBW. Hiernach ist eine Belastung nicht in erheblicher Weise zu befürchten.

Weiter wurden Zweifel an der Aussagekraft der Daten des Windatlasses geäußert. Hier wurde entgegnet, dass es sich bei der Konzentrationszone mit um die windreichsten Flächen des Gemeindegebiets handelt. Der Windatlas ist für die Flächenplanung die derzeit beste Grundlage. Standortbezogene Messungen sind von einem potenziellen Betreiber vorzunehmen.

Weiterhin wurde die Berücksichtigung des geplanten Windparks auf der Nachbargemarkung Oberkochen angemahnt. Diese Planung beruht jedoch – ebenso wie die Königsbronner Flächen – auf einer Entwicklung aus den regionalplanerischen Vorgaben, welche die Gegebenheiten über die einzelnen Gemeindegebiete hinaus bereits berücksichtigt haben.

Die Bedenken wegen des möglichen Eisabwurfs konnten ausgeräumt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Minimierung dieser Gefahr auch eingesetzt werden.

Dem Hinweis aus der Jägerschaft, dass die Wildtiere Schaden nehmen, wurde entgegnet, dass ähnliche Auswirkungen fast überall auf der waldreichen Gemarkung Königsbronn auftreten werden und diese Tatsache der Ausweisung der Windenergieflächen nicht entgegensteht, zumal die Fläche gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich reduziert wurde.

3.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Stellungnahmen von insgesamt 25 Stellen berücksichtigt. Überwiegend wurden Sachverhalte mitgeteilt, die der Kenntnisnahme dienen bzw. als Information für weitere Verfahrensschritte in die Begründung einzustellen waren. Ein Grund für eine Planänderung ging hieraus nicht hervor, jedoch dienten die Informationen auch der Beurteilung, ob in den ausgewiesenen Gebieten eine Nutzung der Windenergie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich sei. Folgende Erkenntnisse konnten gewonnen werden:

- Landratsamt Heidenheim: Hinweis auf die Altlastenfläche im Wald (steht der Ausweisung nicht entgegen).
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Belange: Vertiefung des Artenschutzgutachtens, (wurde berücksichtigt)
- Erschließung im Wald: Die bestehenden Wege müssen zum Teil ausgebaut werden
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, SG 3 Zivile Luftfahrtbehörde: Flugplätze sind nach einer ersten Einschätzung nicht tangiert
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt – Naturschutz Hinweise auf vorhandene Potenziale bezüglich Fledermäusen und windkraftrelevanten Vogelarten und auf die vorhandenen FFH- bzw. SPA-Gebiete.
Allerdings wurde sowohl zu den SPA- als auch zu den FFH-Gebieten ein ausreichender Abstand gehalten. Die Artenschutzbelange wurden berücksichtigt.
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Denkmalpflege: keine Bedenken
- Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass vor der Planung der Anlagen weitere Untersuchungen durchgeführt werden sollen zur Minimierung der geologischen Risiken.
- Der Industrieverband Steine und Erden führt Konflikte zwischen der langfristigen Entwicklung des Gesteinsabbaus und der Windenergie ins Feld.
Dieser Konflikt wurde bereits durch die Regionalplanung abgewogen
- Regionalverband Ostwürttemberg: keine Bedenken
- NABU-Kreisverband Heidenheim: Hinweise auf mögliche Konflikte mit Artenschutzbelangen
- Kreisbauernverband Heidenheim: Forderung nach dem Erhalt der Anbaufläche und Rücksichtnahme auf das Wegenetz
- Die Bundesnetzagentur hat die relevanten Funknetzbetreiber übermittelt. Richtfunkstrecken tangieren die Konzentrationszonen nicht unmittelbar.
- ENBW ODR, Netzgesellschaft Ostwürttemberg: Innerhalb der Konzentrationszone war eine Mittelspannungsleitung zu berücksichtigen.

Folgende Einwände führten zu einer Planänderung:

Die artenschutzfachlichen Erkenntnisse machten eine erhebliche Verkleinerung des Gebiets notwendig; auch das regionalplanerische Vorranggebiet wurde entsprechend verkleinert.

3.2 Hauptverfahren

3.1.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auf die öffentliche Auslegung im Hauptverfahren ging die Rückmeldung eines einzelnen Bürgers aus Ochsenberg ein. Bedenken wurden von dieser Seite wegen der vorhandenen Bodenschutzwaldes und der einzigartigen geologischen Verhältnisse (Dolinen, Karstsystem) geäußert.

Es wurde auch vorgebracht, dass der zu erwartende Energieertrag in einem Missverhältnis zu den Belastungen steht und es wurde auf die vorhanden Schutzgebietsausweisungen sowie auf den Artenschutz und die Funktion des Landschaftsbilds verweisen.

Jedoch wurden alle diese Belange bereits bei der Flächenermittlung berücksichtigt, so dass nunmehr keines dieser genannten Belange der privilegierten Nutzung durch die Windenergie entgegensteht.

3.1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aus der Beteiligung im Hauptverfahren gingen 14 Stellungnahmen ein, deren Inhalt einer Beratung im Gemeinderat bedurfte. Auch in diesem Verfahrensschritt waren überwiegend eingehende Informationen zu verarbeiten bzw. Hinweise in die Begründung zu übernehmen.

- Das Landratsamt Heidenheim äußert keine Bedenken.
- Sowohl der Ostalbkreis als auch die NABU-Geschäftsstelle Heidenheim verwiesen dabei auf die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu vertiefenden Belange von geschützten Arten.
- Das RP Freiburg (LGRB) weist auf die zu empfehlenden Untersuchungen zur Ingenieurgeologie, zu den Grundwasserverhältnissen und zur Rohstoffgeologie hin.
- Das RP Tübingen (Forst BW) hält den Standort für geeignet.
- Der Regionalverband Ostwürttemberg äußert keine Bedenken.
- Die Bundesnetzagentur übermittelt die betroffenen Leitungsnetzbetreiber und gibt Hinweise zu den Abständen zu Leitungstrassen.

Die Betreiber wurden beteiligt, Die Abstände werden eingehalten.

- Das Eisenbahn-Bundesamt übermittelt einzuhaltende Abstände zu Bahnstrecken und Freileitungen.

Die Abstände werden eingehalten.

- Die Belange der Deutschen Bahn AG sind nicht berührt.
- Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb gibt Hinweise zur Befahrbarkeit der Wege für Müllfahrzeuge.
- Die Stadt Aalen und die VG Aalen – Essingen – Hüttlingen gehen davon aus, dass Stromableitungen und Erschließungen nicht über deren jeweiligen Gebiete vorgenommen werden.

Die Frage der Erschließung ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

- Der Industrieverband Stein und Erden wiederholt die Darstellung des Konflikts zwischen Gesteinsabbau und Windenergie.

Der Konflikt wurde auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung gelöst.

Keine der Stellungnahme hat zu einer Änderung der Planung geführt.

4. Planungsalternativen

Die Planungsalternativen wurden bereits mit der Darstellung der Potenzialgebiete behandelt. Hier hat eine Analyse und Bewertung ergeben, dass die Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete unter Berücksichtigung aller Belange am die geeignetste Lösung darstellt und die geringsten Konflikte mit den konkurrierenden Nutzungen mit sich bringt.